

1.  
**Haushaltssatzung**

**der Stadt Freudenberg  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208) in Kraft getreten am 11.02.2015, hat der Rat der Stadt Freudenberg mit Beschluss vom 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.234.840 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.471.630 €

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.605.440 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.797.280 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.869.365 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.270.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.654.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	328.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

**Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.654.150 € festgesetzt.

**§ 3**

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.246.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.236.790 € festgesetzt.

**§ 5**

**Der Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das **Haushaltsjahr 2017** wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>		
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) auf	<b>250 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B) auf	<b>650 v. H.</b>
2.	<b>Gewerbesteuer</b>		<b>440 v. H.</b>

## § 7

entfällt

## § 8

Festlegung der Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 GO NRW zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

- sie gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn sie über 10.000 € liegen,
- unterhalb dieser Grenze sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

### Bekanntmachungsanordnung

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2017; Eingang 10.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04. April 2017, Eingang 13.04.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2017 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2017 bei der Abteilung 2.4 „Kämmerei“ im Verwaltungsgebäude Mörser Platz 1, Zimmer 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.freudenberg-stadt.de](http://www.freudenberg-stadt.de) im Internet verfügbar.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 18.04.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Reschke  
(Reschke)